

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
(TISCHLER)

der

KATTUN Möbelerzeugungs GmbH

FN 235597 t

St. Martin an der Raab 192

8383 St. Martin an der Raab

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Angebot / Vertragsabschluss.....	2
3. Rücktrittsrecht.....	3
4. Geistiges Eigentum.....	4
5. Geringfügige Leistungsänderungen.....	4
6. Vom Kunden bereitgestellte Waren.....	5
7. Leistungsausführung / Lieferung.....	5
8. Eigentumsvorbehalt.....	6
9. Zahlung.....	6
10. Gewährleistung.....	6
11. Haftung.....	8
12. Mitwirkungspflicht des Kunden.....	8
13. Datenschutz.....	9
14. Konsumentenschutz.....	9
15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht.....	9

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma KATTUN Möbelerzeugungs GmbH (in der Folge kurz „**Auftragnehmer**“ genannt) und deren Kunden, auch wenn bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGBs hingewiesen wird.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden, ansonsten sind diese für den Auftragnehmer unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Verbrauchergeschäft im Sinne dieser AGBs ist ein Rechtsgeschäft mit einem Kunden, für den das Geschäft nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört (§ 1 KSchG).

1.4 Sofern es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, sind Abweichungen von den in Punkt 1.1 und Punkt 1.2 genannten Bedingungen und sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen nur bei schriftlicher Anerkennung durch den Auftragnehmer wirksam.

1.5 Mitarbeitern des Auftragnehmers ist es untersagt, von diesen AGBs abweichende Zusagen zu machen. Mündliche Vereinbarungen entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich vom Auftragnehmer bestätigt werden.

2. Angebot / Vertragsabschluss

2.1 Mündliche Mitteilungen des Auftragnehmers gelten stets als freibleibend und zwar auch dann, wenn darin Preise, Termine und sonstige technische Spezifikationen mitgeteilt werden.

2.2 Pläne, Zeichnungen, Maße und sonstige Angaben sind nur als Näherungswert zu verstehen und stellen keine Eigenschaften dar. Die dergleichen enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2.3 Der Vertragsabschluss kommt mit der an den Kunden übermittelten Auftragsbestätigung des Auftragnehmers oder, bei deren Fehlen, mit der Durchführung der Lieferung an den Kunden zustande. Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Kunde das Angebot des Auftragnehmers schriftlich annimmt oder die schriftliche Auftragsvorlage des Auftragnehmers unterfertigt.

2.4 Weicht die vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung von seiner Bestellung ab, so gilt im Zweifel die Auftragsbestätigung, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher handelt. Gegenüber einem Verbraucher kommt diesfalls kein Vertrag zustande.

3. Rücktrittsrecht

3.1 Ein Kunde kann ohne die Angabe von Gründen binnen 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten, wenn

- a) es sich bei dem zugrundeliegenden Geschäft um ein Verbrauchergeschäft handelt,
- b) der Vertrag bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit des Auftragnehmers und des Kunden an einem Ort geschlossen wird, der kein Geschäftsraum des Auftragnehmers ist, und/oder
- c) der Kunde seine Vertragserklärung weder in den vom Auftragnehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Kunden im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.

Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu,

- a) wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrags angebahnt hat,
- b) wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, und/oder
- c) bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt 25 Euro, oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur nicht in ständigen Geschäftsräumen betrieben wird und das Entgelt 50 Euro nicht übersteigt, und/oder
- d) bei Vertragserklärungen, die der Kunde in körperlicher Abwesenheit des Auftragnehmers abgegeben hat, es sei denn, dass er dazu vom Auftragnehmer gedrängt worden ist.

3.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder
- c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 8.3 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

3.3 Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

3.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

3.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Auftragnehmer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

3.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

3.7 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Kunden wird ausgeschlossen.

4. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Jede Verwertung und/oder Vervielfältigung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Bei einer Verwendung des geistigen Eigentums des Auftragnehmers ohne dessen Zustimmung, ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr in der Höhe von 25 Prozent der Kostenvoranschlagssumme berechtigt.

5. Geringfügige Leistungsänderungen

Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen (zB Farbe und Struktur), insbesondere bei Nachbestellungen, bleiben – unabhängig von der Art des Vertragsabschlusses – vorbehalten, soweit diese in der Natur der

verwendeten Materialien liegen und üblich sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen, zB bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Struktur uä.

6. Vom Kunden bereitgestellte Waren

Für alle vom Kunden bereitgestellte Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Qualitätsgarantie und keine Gewährleistung. In diesem Fall garantiert der Auftragnehmer lediglich für die Verarbeitung.

7. Leistungsausführung / Lieferung

7.1 Der Auftragnehmer ist zur Leistungsausführung erst dann verpflichtet, wenn der Kunde all seinen Verpflichtungen, welche zur Ausführung erforderlich sind, nachgekommen ist. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Arbeiten, die in den Bereich anderer Gewerbe fallen (zB Gas-, Wasser- und Stromanschlüsse), vorzunehmen, es sei denn, dass dies bereits bei Auftragserteilung schriftlich beauftragt wird.

7.2 Soweit nicht ausnahmsweise Fixtermine vereinbart wurden, stellen die vom Auftragnehmer angeführten Lieferzeiten nur Annäherungstermine dar. Der tatsächliche Liefertermin ist 7 Tage vor dem voraussichtlichen Liefertermin mit dem Kunden zu vereinbaren. Der Liefertermin gilt als fixiert, wenn der Kunde diesem Termin nicht binnen drei Tagen nach Mitteilung durch den Auftragnehmer schriftlich widersprochen hat. Ist der Kunde zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw Vorbereitungen getroffen, so gerät der Kunde in Annahmeverzug. Mit diesem Zeitpunkt gehen alle Risiken und Kosten (zB Bankspesen, Transportkosten, Lagerkosten etc) zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch bei Teillieferung.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, soweit dies zumutbar ist und nicht Gesamtlieferung vereinbart war, Teillieferungen anzunehmen.

7.4 Der Kunde hat jede Änderung seiner Anschrift bzw der Zustelladresse des jeweiligen Auftrags dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gilt die letzte bekannte Adresse für alle vom Auftragnehmer oder in dessen Auftrag von Dritten durchgeführten Zustellungen.

7.5 Wird ein vereinbart Liefertermin vom Auftragnehmer um mehr als zwei Wochen überschritten, so hat der Kunde dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen. Der Kunde kann erst nach Ablauf dieser Frist schriftlich vom Vertrag zurück treten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Alle vom Auftragnehmer gelieferten Waren bleiben bis zu deren vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Auftragnehmer berechtigt, die in seinem Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände zurückzunehmen bzw noch nicht gelieferte Teile zurückzuhalten, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, ohne dass dies einem Vertragsrücktritt gleichzusetzen ist.

8.2 Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum (zB Pfändung etc) sind dem Auftragnehmer unverzüglich zu melden. Der Kunde hat alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff zu beseitigen. Allfällige in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Kunden zu tragen und hat dieser den Auftragnehmer diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

9. Zahlung

9.1 Soweit bei der Bestellung oder Auftragserteilung schriftlich nicht anderes vereinbart wurde, hat der Kunde bei Auftragserteilung eine Anzahlung in der Höhe von 30 Prozent der Auftragssumme zu leisten; eine allfällig zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Eingang der Anzahlung beim Auftragnehmer. Weitere 30 Prozent sind bei Anlieferung bzw Montagebeginn fällig. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Anlieferung zurückzubehalten. Der Rest des vereinbarten Preises ist binnen 14 Tagen ab Rechnungslegung fällig.

9.2 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart werden (zB Skonti, Rabatte etc), erfolgen sämtliche Zahlungen netto Kassa ohne Abzug der gesondert auszuweisenden Umsatzsteuer.

10. Gewährleistung

10.1 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. In Bezug auf mit Unternehmern abgeschlossene Geschäfte gilt folgendes:

10.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

10.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 26 Monate, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, die mit einem

Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gemäß Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

10.4 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Auftragnehmer zugeht. Der Kunde hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

10.5 Gewährleistungsansprüche werden durch den Auftragnehmer bei behebbaren Mängeln nach seiner Wahl entweder durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel oder Austausch der mangelhaften Ware innerhalb angemessener Frist erbracht; wobei eine Ablehnung mehrerer Reparaturversuche durch den Kunden den Auftragnehmer von seiner Pflicht zur Mängelbehebung befreit.

10.6 Wird eine Ware vom Auftragnehmer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nur auf bedingungsgemäße Ausführung.

10.7 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht vom Auftragnehmer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Auftragnehmer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen. Bei Verkauf gebrauchter Waren übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr.

10.8 Der Kunde selbst hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu sorgen.

10.9 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Auftragnehmers der Kunde selbst oder ein nicht vom Auftragnehmer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

10.10 Ansprüche nach § 933b ABGB verjähren jedenfalls mit Ablauf der in Punkt 10.3 genannten Frist.

10.11 Die Bestimmungen 10.1 bis 10.9 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

11. Haftung

11.1 Die Haftung des Auftragnehmers für leichte Fahrlässigkeit (gilt nicht für Personenschäden), Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenen Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.

11.2 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer auch nicht für Schäden die aus unsachgemäßer Behandlung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder natürliche Abnutzung resultieren.

11.3 Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aufgrund Schädigung, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag des Auftragnehmers mit dem Kunden – zufügen.

11.4 Ist der Kunde Unternehmer, sind dessen Schadenersatzansprüche der Höhe nach mit dem zweifachen Auftragswert betraglich beschränkt. Darüber hinaus trifft diesen die Beweislast für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

11.5 Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern eine allfällige Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat der Auftragnehmer den Kunden davon unverzüglich zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht bzw nicht in angemessener Frist ein, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

12. Mitwirkungspflicht des Kunden

12.1 Die Pflicht des Auftragnehmers zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen müsste.

12.2 Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können beim Auftragnehmer erfragt werden.

12.3 Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung des Auftragnehmers nicht mangelhaft. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die aus der durch den Kunden verschuldeten Verzögerung entstehenden Zusatzaufwendungen und –kosten bei diesem einzufordern.

13. Datenschutz

13.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm elektronisch bekannt gegebenen Daten von der Wagner Sicherheit GmbH zum Zwecke der Vertragsabwicklung elektronisch verarbeitet werden. Alle im Zuge der Vertragserfüllung und Verwaltung erhobenen Daten werden lediglich zum Zwecke der Dokumentation und Abwicklung der Vertragsbeziehung verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe an Dritte mit Ausnahme an die Landesleitzentrale der Landespolizeidirektion Burgenland.

14. Konsumentenschutz

Für Auftraggeber, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach Maßgabe der Zulässigkeit nach dem Konsumentenschutz.

15. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

15.1 Gerichtsstand ist das für 8383 St. Martin an der Raab sachlich zuständige Gericht, soweit es sich um kein Verbrauchergeschäft handelt. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts Anwendung. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen.